



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

260. Kurfürst Joachim publiziert das kaiserliche Mandat gegen die  
Lutherische Lehre, am 25. August 1524.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

259. Befehl an die Landreiter wegen der Aufforderung zur Rüstung,  
vom 25. August 1524.

Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg etc., Gebieten dir vnferm landtreyter, das du von stund zu allen vnd iglichen vnfer vnbeschloften Erbar manschafft in deinen reythen besessen reytest vn jnen von vnfernt wegen ernstlich anlagest. Wiewohl wir jnen etlich mahl befohlen haben, mit knechten, harnisch vnd pferden inn gereitschafft zu sitzen. Szo sich aber allenthalben vnd sunderlich auch vmb vns die leuffte zu manigfeltiger vffrur vnn widerwertigkeit teglich begeben, Derhalben vil vnfer nachparrn wach werden, Vnd vnfer notturfft auch erfordere, vnfer thun in acht zu haben; Demnach begern wir nachmals mit gantzem Ernst, das sie sich mit knechten, pferden, harnisch vnd allem andern, so zum ernst vnd Feltlager gehorn, von stund rusten vnn jn schicklicher gereitschafft sitzen, Also geschickt, So sie durch vns oder vnferre amptlewt von vnfernt wegen gefordert, das sie alzdann also geruft on verzogerung an die ende, dohin sie bescheiden werden, volgen vnd kommen, vorlassen wir vns Ernstlich von dir vnd jnen zugescheen. Datum mit vnferm Secret zurugk besigelt zu Koln an der Sprew, am Donnerstag nach Bartholomei, Anno etc. XXIII.

Aus dem Churmärkischen Lehnsepecialbuche XII 217.

260. Kurfürst Joachim publizirt das kaiserliche Mandat gegen die Lutherische Lehre,  
am 25. August 1524.

Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Curfürst, zu Stettin etc. Pommern etc. hertzog etc., Vnferm Gruz zuor, lieben getreuen. Als wir euch neben anden landsetzen des Lutterischen Irthums halber geschrieben vnd Kaiferlicher Majestät, vnfers allergnedigsten herrn, Mandats vnd gebots brief zu Wormbs beschloffen vnd ausgangen, zugelandt mit beger, dem also nachzukommen; Nun hat Kayserlich Majestät vnz dezhalben abermals ein ander Mandat zugelant, vnter andern also lautende: Nachdem die Lutterischen vnd andere Lehre vnd Predige etwas rasch vnd höchlich überhand genommen, die Christglaubigen dadurch in sorgliche vnd beschwerliche zweifältige meinunge vnfers Christlichen glaubens gefuhrt, dezhalb wo nicht mit zeitigen tapfern rathe vorsehung geschee, daz das gute neben dem boesen verdruckt vnd daruon nicht ander den merklich ergernüß

des gemeinen volcks zu ringerung gottes liebe vnd forcht, erlefchung guter erbarer Christlicher Zucht vnd gewohnheit vnd merklichen vngehorfahm vnd entbörung gegen ihrer obrigkeit zu schwerer verdambnüs Ihrer Seelen vnd verderben leibs vnd guts entstehen würde, defzhalben auf den negst gehaltenen Reichstag zu Nürnberg von einen freien Concilio geredt, vnd ein Reichstag auf Martini zu Speier aufgesetzt, von den vnd andern des heiligen Römischen Reichs obliegen vnd handeln zu rahtschlagen, doch nicht destoweniger mit Churfürsten, Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs sich vereiniget, das solch mandat, so sein Kaiferlich Majestät mit rath Churfürsten vnd Stenden des reichs zu Wormbs beschlozen vnd allenthalben in deutschen landen publicirt vnd offentlich verkundigen hat laszen, bei macht bleiben vnd ein jedermann dem gehorsamlich zu geleben vnd jnes zu halten, vnd vnz darauf gebeten, demselbigen also nachzukommen vnd den vnfern ernstlich zu gebieten, demselben zu geleben vnd gehorsamlich folge zu thun; demnach schicken wir euch nochmals hierbey defzelben kaiferlichen Mandats, zu Wormbs beschlozen, eine warhaftige abschrift vnd begehren mit sondern wunsche, Ir wollet solch keiferlich Mandat lesen, euch, ewren einwonern verkündigen vnd daz in allen seinen Articulu vnd Puncten gehorsamlich halten, dem geleben vnd nachkommen, bei der Poen vnd straf darinnen ausgetrucket: denn wo jemand von euch vnd Ewren Einwohnern darwieder thun vnd sich in vngehorfahm erzeigen würde, den oder dieselben wollen wir laut des kaiferlichen Mandats on alle gnade strafen vnd niemands daran verschonen. Euch nach vnser ernsten meinung wizen zu richten. Datum Koln an Spreu, an Donnerstag nach Bartholomei, Anno XV<sup>c</sup>. XXIII.

Aus Beckmann's Handschrift.

261. Des Kardinal Albrecht's Ghestiftung zwischen dem Kurprinzen Joachim und der Herzogin Magdalena von Sachsen, vom 29. August 1524.

In nahmen der Heyligen dreyfaltigkeit Haben wir Albrecht, von gots gnaden der Heyligen Romischen kirchen des titels sancti petri ad vincula priester, Cardinal, zw Magdeburg vnd Maintz Ertzbischoff, primas vnd des Heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzcantler vnd kurfürst, administrator des Styffts zu Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnd wennden Hertzog, Burggraff zu Nurmberg vnd Fürst zu Rugen, Gotte dem almechtigen zu Eeren, zwischen den Hochgebornen Fürsten, Hern Joachim, Marggraffen zw Brandenburg, des Heyligen Romischen Reichs Ertzcammerer vnd kurfürsten, zw